

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Tessa Preager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Prof. Paul Vécsei und Dr.<sup>in</sup> Renate Graber in seiner Sitzung am 24.10.2018 nach Durchführung einer Verhandlung im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die **unverpixelte Veröffentlichung von Fotos ermordeter Frauen** bei den Artikeln

„**Nach Bluttat auf Urlaub gefahren**“, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 30.03.2018;

„**Weinbauer erstach seine Ehefrau (49)**“, erschienen auf Seite 5 der Tageszeitung „Österreich“ vom 30.03.2018 sowie bei der dazugehörigen Titelseite mit der Überschrift „Mord-Serie: Zwei Frauen erstochen“;

„**Zwei Morde schocken ganz Österreich**“, erschienen auf Seite 7 der Tageszeitung „Österreich“ vom 31.03.2018;

„**Oster-Mörder: Warum sie ihre Frauen töteten**“, erschienen auf Seite 13 der Tageszeitung „Österreich“ vom 01.04.2018;

und „**Blutige Serie: Heuer 30 Frauen ermordet**“, erschienen auf Seite 6 der Tageszeitung „Österreich“ vom 26.06.2018

**verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird von Morden an Frauen berichtet. Den Artikeln sind jeweils Fotos der Opfer beigefügt. Die Gesichter der Opfer auf den Fotos sind weder verpixelt, noch auf eine andere Weise unkenntlich gemacht.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass die Veröffentlichung dieser Fotos die Privatsphäre der Opfer verletze.

Die Medieninhaberin hat eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Verstorbenen bestritten und dazu vorgebracht, dass in den Artikeln keine Details aus dem Privat- und Familienleben der Opfer preisgegeben werden, von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlungen würden per se keine Tatsachen des Privat- und Familienlebens darstellen. Selbst bei einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs wäre dem entgegenzuhalten, dass in den Artikeln lediglich wahrheitsgemäß und in allgemeiner Weise darüber berichtet werde, dass die Opfer von Ihren Partnern/Ehegatten erstochen worden seien. Insbesondere bei Straftaten, die besonders schwer wiegen und die Öffentlichkeit besonders berühren, sei auch ein öffentliches Informationsinteresse zu bejahen. Dies alles würde auf die oben genannten Artikel zutreffen, weshalb kein Verstoß vorliege.

Der Senat stimmt mit der Medieninhaberin darin überein, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Nach Ansicht des Senats ist die Textberichterstattung in den vorliegenden Fällen nicht überschießend. Sämtliche Informationen über das Familienleben der ermordeten Frauen stehen im Zusammenhang mit der Schilderung der Mordfälle und sind daher von Interesse für die Öffentlichkeit.

Anders verhält es sich hingegen mit den bei den Artikeln veröffentlichten Fotos der Opfer. Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Die Mordopfer waren keine Personen, die am öffentlichen Leben teilgenommen haben. Schon deshalb hätte auf deren Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Die Veröffentlichung war auch nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Nach Meinung des Senats verstößt die Veröffentlichung der Portraitbilder daher gegen die Punkt 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Schutz der Intimsphäre).

Darüber hinaus kann die Veröffentlichung der Bilder auch das Pietätsgefühl und die Trauerarbeit der nahen Angehörigen der Abgebildeten beeinträchtigen.

Der Senat merkt darüber hinaus an, dass einigen der Artikel auch Fotos der mutmaßlichen Täter beigefügt sind, deren Gesichter mit einem schwarzen Balken zumindest teilweise verdeckt sind. Auf die Anonymitätsinteressen der Täter hat das Medium demnach Rücksicht genommen. Nach Meinung des Senats sollte dem Persönlichkeitsschutz der Opfer nicht weniger Gewicht eingeräumt werden als jenem der Täter.

**Der Senat stellt den Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.**

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“ aufgefordert, die **Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen** oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Senat 1  
Dr. Peter Jann  
24.10.2018